Alternative für Deutschland
Landesverband Bayern
Landesparteitag

Protokoll

für den Landesparteitag der Alternative für Deutschland am 19.04.2015 um 10.00 Uhr im Gasthof "Apfelbeck", Hochgarten 2, 94437 Mamming

Versammlungsleiter: **Albrecht Glaser, Wolfgang Wiehle**

Protokollantin: **Daniela Hampp, Richard v. Hesler**

Tagesordnung

1.) Begrüßung

2.) Wahl des Versammlungsleiters

3.) Bekanntgabe der Protokollführer

4.) Feststellung der Tagesordnung

5.) Wahl des Wahlleiters und ggf. der Zählkommission

6.) Diskussion und Beschluss der neuen bayerischen Satzung

8.) Verschiedenes

9.) Ende

Daniela Hampp	Richard v. Hesler	Wolfgang Wiehle	Andre Wächter
Protokollantin	Protokollant	Versammlungsleiter	Landesvorsitzender

1. Begrüßung

Der **Vorstandsvorsitzende André Wächter** begrüßt im Namen des Landesvorstands die Teilnehmer des Landesparteitags.

2. Wahl des Versammlungsleiters

Herr **Albrecht Glaser** und Herr **Wolfgang Wiehle** werden ohne Gegenstimme per Akklamation als Versammlungsleiter gewählt.

3. Bekanntgabe der Protokollführer

Frau **Daniela Hampp** und Herr **Richard v. Hesler** werden das Protokoll führen.

4. Genehmigung der Tagesordnung

Herr **Thomas Lis** schlägt vor, den TOP 7 „Wahl der bayrischen Mitglieder und Nachrücker in den Konvent nach §12 Bundessatzung“ von der TO zu entfernen.

Die vorgeschlagene Tagesordnung wird **mit der Änderung** angenommen.

5. Wahl des Wahlleiters und ggf. der Zählkommission

Herr **Andreas Strixner** wird als Wahlleiter ohne Gegenstimme per Akklamation gewählt.

Für die Zählkommission werden Herr **Markus Bayerbach,** Herr **Lorenz Kreft** und Herr **Marc Zander per Akklamation** gewählt.

6. Diskussion und Beschluss der neuen bayerischen Satzung

Die **Satzung** wird durch **den Justiziar** Herrn **Dr. Dirk Finkenrath** erklärt.

a) Vorgehen zur Satzungsabstimmung

Herr **Dr. Finkenrath** schlägt vor, die Satzung vorab mit 2/3-Mehrheit anzunehmen und danach die Anträge mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Der **Antrag wird abgelehnt.**

Herr **Glaser** schlägt vor, die einzelnen Anträge nacheinander und zum Schluss die gesamte Satzung für sich abzustimmen. Der **Antrag wird angenommen.**

b) Diskussion und Abstimmung zum **„Satzungsänderungsantrag Landeskonvent“**

Der Antrag „Vorziehen der **Diskussion zum Landeskonvent** “ wird gestellt und angenommen.

Es folgt eine Erklärung zum Thema **„Landeskonvent“** durch den **stellvertretenden Schatzmeister** Herr **Werner Meier**.

Der Antrag **„Zustimmung zum Landeskonvent“** wird abgelehnt.

c) Überschrift der Satzung

Der Antrag von **Dr. Reinhard Gremer** zur Änderung der Überschrift „Landesverbands zu Landesverband**e**s“ wird angenommen.

d) § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Dem Antrag von **Dr. Reinhard Gremer** zur Änderung des Wortes „Bundesland zu **Freistaat**“ im § 1 (2) Satz 2 wird zugestimmt.

e) § 2 Mitgliedschaften

- Der Antrag von **Dr. Reinhard Gremer** Änderung zu §2 (1) wird abgelehnt.
- Der Antrag von **Dr. Reinhard Gremer** Änderung zu §2 (2) wird abgelehnt.

f) § 3 Gliederung

Der Antrag auf **Begrenzung der Rednerzeit auf 3 min**. wird angenommen.

Der Antrag zur **Diskussion über den §3 der Satzungskommission** wird angenommen.

- § 3 (1)
 - Dem Antrag von **Wächter et al** zur Ergänzung des § 3(1) 1. Satz: „Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Kreis- und **Ortsverbänden**“ wird zugestimmt.
 - Dem Antrag von **Sichert et al** § 3(1) 2. Satz wie folgt zu ändern: „ Der Kreisverband ist der Gebietsverband der AfD in den Grenze eines oder mehrerer Landkreise und /oder einer oder mehrerer kreisfreien Städte.“ wird zugestimmt.
 - Dem Antrag § 3(1) 3. Satz wie folgt zu ändern: „Die Tätigkeit eines Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks.“ wird zugestimmt.
 - Der **angenommene § 3(1)** lautet nun wie folgt:

 „Der Landesverband gliedert sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände. Der Kreisverband ist der Gebietsverband der AfD in den Grenzen eines oder mehrerer Landkreise und /oder einer oder mehrerer kreisfreier Städte. Die Tätigkeit eines Bezirksverbandes erstreckt sich auf das Gebiet des jeweiligen Regierungsbezirks.“

- § 3 (2)
 - Der Antrag von **Sichert et al** § 3(2) wie folgt zu ändern: „Organe des Gebietsverbandes sind die Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes…“ wird abgelehnt.
 - Der Antrag von **Strixner et al** „Quorum von 15 auf 30 Mitglieder zu erhöhen“ wird abgelehnt.
 - Der Antrag zur Streichung „bedarf der Genehmigung des Bezirksvorstandes“ des Änderungsantrages von **Strixner et al** wird abgelehnt.

- Der **angenommene § 3(2)** lautet nun wie folgt:
 „Die Gründung eines Kreis- oder Ortsverbandes setzt die Mitgliedschaft von mindestens 15 Mitgliedern im Bereich des zu gründenden Kreis/Ortsverbandes voraus. Die Gründung erfolgt auf Beschluss der Mehrheit, der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, in den Grenzen des betreffenden neuen Gebietsverbandes wohnhaften Mitgliedern und bedarf der Genehmigung des Bezirksvorstandes. Die Ladung hat auf Antrag von 5 Mitgliedern der zu gründenden Gliederung zeitnah durch den Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene zu erfolgen."

- § 3 (3)
 - Der Antrag von **Sichert et al** § 3(3) wie folgt zu ändern: „Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Widersprechen ihre Satzungen denen übergeordneter Gebietsverbände, so gilt die Regelung der Satzung des übergeordneten Gebietsverbands und die widersprechende Regelung des Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbands tritt außer Kraft." wird abgelehnt.
 - Der Antrag von **Wächter et al** § 3(3) wie folgt zu ändern: „Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände haben Finanz- und Personalautonomie. Eigene Satzungen führen sie nicht. Es bleibt den Mitgliederversammlungen dieser Gliederungsebenen jedoch unbenommen der Anzahl von Vorständen Weisungen zu erteilen oder die Anzahl von Vorständen in Gliederungsebenen zu bestimmen, sofern dies nicht der Landessatzung widerspricht." wird abgelehnt.
 - Der **angenommene § 3(3)** lautet nun wie folgt:
 „Die Bezirksverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzungen dürfen den Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände jedoch nicht widersprechen."

- § 3 (4)
 - Dem Antrag auf „Erhöhung der Mitglieder bei Gründung eines Ortsverbandes von **5 auf 7**“ wird zugestimmt.
 - Der Antrag §3(4) wie folgt zu ändern: „Ortsverbände sind die Organisation der AfD im Bereich einer bis maximal fünf aneinander angrenzenden politischen Gemeinden oder in einem Stadtteil.“ wird abgelehnt.
 - Der **angenommene § 3(4)** lautet nun wie folgt:

 „Die Kreisverbände können Ortsverbände als rechtlich unselbstständige Gebietsverbände gründen. Die Gründung eines Ortsverbandes setzt die Mitgliedschaft von mindestens 7 Mitgliedern im Bereich des zu gründenden Ortsverbandes voraus. Ortsverbände sind die Organisation der AfD im Bereich einer oder mehrerer aneinander angrenzenden politischen Gemeinden oder in einem oder mehreren aneinander angrenzenden Stadtteilen. Die Gründung erfolgt auf Beschluss der Mehrheit, der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, in den Grenzen des betreffenden neuen Gebietsverbandes wohnhaften Mitglieder und bedarf der Genehmigung des Bezirksvorstandes. Die Ladung hat auf Antrag von 7 Mitgliedern der zu gründenden Gliederung zeitnah durch den Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene zu erfolgen.

 Verweigert der Bezirksvorstand seine Zustimmung zur Gründung der Gliederung, so entscheidet auf Antrag der betroffenen Mitglieder der Landesvorstand. Der Bezirksvorstand hat innerhalb von drei Wochen zu der erforderlich gewordenen Mitgliederversammlung zu laden, welche innerhalb weiteren sechs Wochen stattfinden muss.

- § 3 (5)
 - Dem Antrag zur Streichung von § 3(5) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.
 - Dem Antrag von **Wächter et al** §3(5) wie folgt zu ändern: „Spaltet sich eine Gliederungsebene auf, werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten zum Stichtag der Gründung durch die Anzahl der Mitglieder geteilt.“ wird zugestimmt.

- § 3 (6)
 - Dem Antrag zur Streichung von § 3(6) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

g) § 4 Organe des Landesverbandes
- Dem § 4 des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

h) § 5 Landesparteitag
- Dem § 5(1) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

- §5 (2)
 - Dem Antrag **Strixner et al** zur Streichung des § 5(2) 2. Satz „Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und jedem Organ Weisungen zu erteilen.“ wird zugestimmt.
 - Dem Antrag zur Streichung § 5(2) 3. Satz: „Es gilt die Geschäftsordnung des Bundesverbandes, soweit sich der Landesverband keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat. “ wird zugestimmt.
 - Der **angenommene § 5(2)** lautet nun wie folgt:
 „Aufgabe des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.“

- Dem § 5(3) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

- § 5(4)
 - Dem Antrag von **Strixner et al** § 5(4) b) 1. Satz wie folgt zu ändern: „je angefangenen **20** Mitglieder“ wird abgelehnt.
 - Dem Antrag § 5(4) b) 1. Satz wie folgt zu ändern: „je angefangenen **15** Mitglieder“ wird zugestimmt.
 - Dem Antrag von **Strixner et al** § 5(4) b 2.Satz wie folgt zu ändern: „ Es ist auf den Mitgliederbestand **zum Ende des vorletzten Quartals** vor dem Landesparteitag abzustellen.“ wird zugestimmt.
 - Dem Antrag von **Strixner et al** auf Ergänzung § 5(4) b) 3. Satz „Bei Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl seit der letzten Delegiertenwahl rücken Ersatzdelegierte zu Delegierte auf oder umgekehrt.“ wird zugestimmt.
 - Dem Antrag von **Sichert et al** §5 (4) d wie folgt zu ergänzen: „Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt maximal einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.“ wird zugestimmt.
 - Der **angenommene § 5(4)** lautet nun wie folgt:

 „ Delegiertenparteitage finden mit folgender Zusammensetzung statt:

 a) Die Mitglieder des Landevorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Landesparteitages
 b) Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene 15 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand zum Ende des vorletzten Quartals vor dem Landesparteitag abzustellen. Bei Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl seit der letzten Delegiertenwahl rücken Ersatzdelegierte zu Delegierte auf oder umgekehrt. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte

Teilnehmer besitzt maximal einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

c) Es soll eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gemäß b) gewählt werden.“

- § 5 (5)
 - Der Antrag von **Sichert et al** §5 (4) d wie folgt zu ergänzen „Auf einem Landesparteitag mit Neuwahlen oder Nachwahl des Schatzmeisters oder Vorsitzenden ist ein finanzieller Rechenschaftsbericht vorzulegen.“ wird abgelehnt.
 - Dem Antrag § 5 (5) wie folgt zu ergänzen: „ Bei einem Wechsel des Schatzmeisters ist ein finanzieller Rechenschaftsbericht vorzulegen.“ wird zugestimmt.
 - Der **angenommene § 5(5)** lautet nun wie folgt: „Der Landesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil des Berichtes ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstandes. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden.

 Bei einem Wechsel des Schatzmeisters ist ein finanzieller Rechenschaftsbericht vorzulegen.“

- Dem §5 (6) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

- Der Antrag von **Sichert et al** §5 (7) Satz 3 zu streichen: „Der Landesvorstand kann dem Antrag eine eigene Stellungnahme beifügen.“ wird abgelehnt.

- §5 (8)
 - Dem Antrag von **Sichert et al** § 5 (8) a) wie folgt zu ändern: „von mindestens zehn Kreisvorständen **oder Kreisverbänden**. b) von mindestens drei Bezirksvorständen **oder Bezirksverbänden**“ wird zugestimmt.
 - Der Antrag von **Strixner et al** § 5 (8) a) wie folgt zu ergänzen: “ … **oder** b)… **oder**“ wird abgelehnt.
 - Der Antrag von **Strixner et al** § 5 (8) a) wie folgt zu ändern: „… **einem Drittel der KV**“ wird abgelehnt.
 - Dem Antrag von **Meier et al** §5 (8) wie folgt zu ergänzen: „Landesparteitage sollen an Wochenenden terminiert werden und sollen von allen Mitglieder angemessen erreichbar sein.“ wird zugestimmt.
 - Der **angenommene § 5(8)** lautet nun wie folgt:

 „Der Landesparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absatz 6 einberufen.

 Ein außerordentlicher Landesparteitag muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt

 a) von mindestens zehn Kreisvorständen oder Kreisverbände wird
 b) von mindestens drei Bezirksvorstände oder Bezirksverbänden wird
 c) durch mindestens 5% aller Mitglieder wird oder
 d) wenn der Landesvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

 Landesparteitage sollen am Wochenende terminiert werden und sollen von allen Mitgliedern angemessen erreichbar sein.

 Bei einem außerordentlichen Landesparteitag kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen.“

- Den § 5(9) – (12) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

- §5(13)
 - Der Antrag **von Strixner et al** § 5 (13) wie folgt zu ändern: „mindestens **5 Prozent der Mitglieder** namentlich unterzeichnen“ wird abgelehnt.
 - Dem Antrag (13) wie folgt zu ändern: „mindestens **3Prozent der Mitglieder** namentlich unterzeichnen“ wird zugestimmt.
 - Der **angenommene § 5(13)** lautet nun wie folgt:
 „Der Landesparteitag kann den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen und von mindestens drei Prozent der Mitglieder namentlich unterzeichnet ist. Der Landesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang des Antrages auf Abwahl hinzuweisen.“

- Den § 5(14) - (16) **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

i) § 6 Wahl von Bundesdelegierten
- Der§6 des Vorschlags **der Satzungskommission** wird abgelehnt
- Dem Antrag von **Sichert et al** §6 wie folgt zu ändern: „Delegierte für Bundesparteitage werden für höchstens zwei Jahre durch die Kreisversammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Versammlung wählt die vorgegebene Anzahl von Delegierten und soll zwei Ersatzdelegierte pro Delegierten wählen. Die Anzahl der in den Kreisverbänden zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Anzahl der Bundesdelegierten, die der Landesverband Bayern zu entsenden hat. Die Verteilung der Delegierten über die Kreisverbände wird nach Hare-Niemeyer vorgenommen. Maßgeblich ist dabei der Mitgliederbestand am 31.12 des jeweiligen Vorjahres.“ wird zugestimmt.

- Dem Antrag von Strixner et al §6 wie folgt zu ändern: „**sowie soll mindestens die doppelte Anzahl von Ersatzdelegierten“** wird zugestimmt.

- Dem Antrag von **Dr. Gremer** §6 wie folgt zu ergänzen: „Den Bundesdelegierten werden Reisekosten erstattet, sofern die die Kreisverbände in Anwendung des §11 Abs. 25 der Bundessatzung beschließen.“ wird zugestimmt.

- Der **angenommen §6** lautet wie folgt:

 „a) Delegierte für Bundesparteitage werden für höchstens zwei Jahre durch die Kreisversammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Versammlung wählt die vorgegebene Anzahl von Delegierten, sowie soll mindestens die doppelte Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden. Die Anzahl der in den Kreisverbänden zu wählenden Delegierten ergibt sich aus der Anzahl der Bundesdelegierten, die der Landesverband Bayern zu entsenden hat. Die Verteilung der Delegierten über die Kreisverbände wird nach Hare-Niemeyer vorgenommen. Maßgeblich ist dabei der Mitgliederbestand am 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

 b) Den Bundesdelegierten werden Reisekosten erstattet, sofern die die Kreisverbände in Anwendung des §11 Abs. 25 der Bundessatzung beschließen.“

j) § 7 Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände

- §7(1)
 - Dem Antrag von **Dr. Gremer** §7(1) wie folgt zu ergänzen: „Die Mitgliederversammlung einer Gliederung ist das oberste Organ der Gliederung.“ wird zugestimmt.
 - Der Antrag von **Sichert et al** §7(1) wie folgt zu ändern: „Die Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes ist grundsätzlich als Mitgliederversammlung und nicht als Delegiertenversammlung einzuberufen“ wird abgelehnt.

- Dem Antrag von **Strixner et al** §7(1) wie folgt zu ergänzen: „Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung der Gebietsverbände beträgt mindestens zwei Wochen.“ wird zugestimmt.

- Dem § 7 (2) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

- Dem Antrag §7 (3) wie folgt zu ändern: „**mindestens. 10%** der Mitglieder“ wird zugestimmt.

- Dem §7 (4) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

- Der **angenommen §7** lautet wie folgt:

 „ (1) Die Bestimmungen zum Landesparteitag gelten entsprechend für die Mitgliederversammlung der Gebietsverbände, soweit keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung einer Gliederung ist das oberste Organ der Gliederung. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung der Gebietsverbände beträgt mindestens zwei Wochen.
 (2) Das Antragsrecht gemäß §5 Abs. 7 steht 1% der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch fünf stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gebietsverbände zu.
 (3) In Abänderung von §5 Abs.8 können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden auf Beschluss des Bezirksvorstandes für seinen Bezirk, eines Kreisvorstandes für seinen Kreis. Die Einberufung ist auch vorzunehmen, wenn 100 Mitglieder oder mindestens 10% der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes dies beantragen.
 (4) Soweit Ortsverbände vorhanden sind, gelten die vorbezeichneten Bestimmungen entsprechend.“

k) § 8 Landesvorstand

- §8(1)
 - Der Antrag auf Streichung des Schriftführers wird abgelehnt.
 - Der Antrag auf Erweiterung des Landesvorstandes um weiter 7 Mitglieder wird angenommen.
 - Der Antrag von **Strixner et al** §8(1) wie folgt zu ergänzen: „f) dem stellvertretenden Schriftführer“ wird angenommen
 -
- Die §8(2)-(5) des Vorschlags **der Satzungskommission** werden angenommen.

- Der **angenommen §8** lautet wie folgt:

„(1) Der Landesvorstand besteht aus

a) einem Vorsitzenden (Sprecher
b) drei stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretenden Sprechern)
c) dem Schatzmeister
d) dem stellvertretenden Schatzmeister
e) dem Schriftführer
f) dem stellvertretenden Schriftführer
g) bis zu sieben weiteren Vorständen

(2) Scheidet der Vorsitzende gleich aus welchem Grund aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein Vorstandsmitglied aus seinen Reihen wählen, das an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Der verbliebene Landesvorstand hat unverzüglich einen Landesparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat höchstens 4 Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden.

(3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes ist spätestens auf dem nächsten ordentlichen Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen.

(4) Der Landesvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(5) Der Landesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Landesparteitag entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit."

l) § 9 Rechte und Pflichten des Landesvorstandes

- Den §9(1)-(4) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

m) § 10 Sitzung und Beschlüsse des Landesvorstandes

- §10 (1)
 - Dem Antrag von **Strixner et al** §10(1) Satz 1 wie folgt zu ergänzen: „ **oder einen seiner Stellvertreter**" wird zugestimmt.
 - Dem Antrag von **Strixner et al** §10(1) Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „Auf Verlangen **der Hälfte** der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden." wird zugestimmt.
 - Dem Antrag von **Sichert et al,** 3. Satz im § 10(1) zu streichen, wird zugestimmt.

- §10 (2)
 - Der Antrag von **Strixner et al** §10(2) wie folgt zu ändern: **„ der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter**..." wird abgelehnt.
 - Dem Antrag von **Meier et al** §10(2) wie folgt zu ändern: „ Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt die Hälfte der übrigen Mitglieder teilnehmen." wird zugestimmt.

- Dem Antrag von **Meier et al,** 4. Satz des §10(3) zu streichen, wird zugestimmt.

- Der **angenommen § 10** lautet wie folgt:

 „ (1) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tage stattfinden.

 (2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und insgesamt die Hälfte der übrigen Mitglieder teilnehmen.

 (3) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu erfassen.“

n) § 11 Vorstand des Gebietsverbandes

- Der Antrag von **Dr. Gremer** §11 (1) wie folgt zu ergänzen: „Der Vorstand kann beliebig erweitert werden.“ wird abgelehnt.

- Antrag §11 (2)
 - Dem Antrag von **Sichert** im § 11 (2) die „kann“- in eine „muss“-Vorschrift zu ändern wird zugestimmt.
 - Dem Antrag auf Hinzufügung des Wortes „unverzüglich“ wird zugestimmt.
 - Der Antrag von **Sichert et al** §11(2) wie folgt zu ändern: „Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder besteht der gewählte Vorstand nur noch aus einer Person oder kommt einem Antrag auf Einberufung nach §7 Absatz 3 nicht

binnen zwei Wochen nach, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen, auf der ein neuer Vorstand zu wählen ist.“ wird abgelehnt.

- §11(3)
 - Dem Antrag von **Dr. Rewa** §11(3) wie folgt zu ändern: „Im Übrigen gelten entsprechend die Regelung des §8 Absatz 3 bis 5, § 9 Absatz 1 bis 3 und des § 10, soweit der Gebietsverband keine Regelung trifft.“ wird zugestimmt.
 - Der Antrag von **Dr. Finkenrath** §11(3) wie folgt zu ändern: „Im Übrigen gelten entsprechend die Regelung des §8 Absatz 3 bis 5 und § 9 Absatz 1 bis 3. §10 1 und 3 gelten entsprechend. §10 (2) gelten für den Kreisverbände mit einer ein Drittel Mehrheit.“ wird zugestimmt.

- Der **angenommen §11** lautet wie folgt:

 „ (1) Der Vorstand eines Gebietsverbandes besteht mindestens aus

 a) einem Vorsitzenden (Sprecher)
 b) einem Stellvertreter
 c) einem Schatzmeister oder einem Kassenführer bei unselbstständiger Gliederung.

 (2) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so muss unverzüglich der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer, bzw. beschluss- und handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

(3) Im Übrigen gelten entsprechend die Regelung des §8 Absatz 3 bis 5 und § 9 Absatz 1 bis 3. §10 1 und 3 gelten entsprechend. §10 (2) gelten für den Kreisverbände mit einer 1/3 Mehrheit."

o) § 12 Ordnungsmaßnahmen

- Dem § 12 des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

p) § 13 Landesschiedsgericht

- Dem § 13 des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

q) § 14 Landesfachausschüsse

- Dem Antrag **von Steinmeier** §14 (1) auf Hinzufügung des Satzes 2, wie folgt: „Die Auflösung der Landesfachausschüsse kann der Landesvorstand mit ¾ Mehrheit beschließen. Vor Beschlussfassung ist der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter des betroffenen Landesfachausschusses vom Landesvorstand zwingend anzuhören. Der Auflösungsbeschluss ist zu begründen." wird zugestimmt.
- Dem §14 (2) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.
- Der **angenommen §14** lautet wie folgt:
 „ (1) Der Landesvorstand beschließt die Bildung und den inhaltlichen Zuschnitt von Landesfachausschüssen. Die Auflösung der Landesfachausschüsse kann der Landesvorstand mit ¾ Mehrheit beschließen. Vor Beschlussfassung ist der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter des betroffenen Landesfachausschusses vom Landesvorstand zwingend anzuhören. Der Auflösungsbeschluss ist zu begründen.
 (2) Die Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, programmatische Aussagen der Partei zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung."

r) § 15 Landesprogrammkommission

- Die Streichung des § 15 (3) und (4) wird abgelehnt.

s) § 16 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

- §16 (2)
 - Dem Antrag auf Streichung des Wortes „Spitzenkandidatur“ wird zugestimmt.
 - Der Antrag auf obligatorische online Abstimmung wird abgelehnt.
 - Dem Antrag auf mögliche online Abstimmung wird zugestimmt.

- § 16(3)
 - Der Antrag von Strixner et al §16 (3) wie folgt zu ändern: „ b) von **einem Drittel** der Kreisvorstände oder“ wird abgelehnt.

- Den §16(4) und (5) des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

- Der **angenommen § 16** lautet wie folgt:

 „ (1) Mitgliederentscheid

 Über Fragen der Politik und Organisation der Partei kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Der Mitgliederentschied steht dem Beschluss eines Landesparteitages gleich. Die Abstimmung erfolgt per Brief und/oder Urnenwahl.

 (2)Mitgliederbefragung

 Über Fragen der Politik und Organisation einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung kann online erfolgen.

(3) Antrag

Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstandes, im Übrigen auf Antrag

a) von drei von Hundert der Mitglieder oder
b) von acht Kreisvorständen oder
c) von drei Bezirksvorstände oder
d) des Landesparteitages

statt.

(4) Antragsschrift

Die Antragssteller legen durch die Antragsschrift fest,

e) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
f) über welchen mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Verfahrensordnung

Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragung und Mitgliederentscheide geregelt, die der Landesvorstand beschließt.“

t) § 17 Koalitionsvereinbarung

- Dem § 17 des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

u) § 18 Unabhängigkeit der Landesvorstände

- Dem § 18 **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

v) § 19 Häufung von Vorstandsämtern

- Dem Antrag von **Strixner et al** § 19 (2) wie folgt zu ändern: „…dürfen nicht mehr als in einer Gliederung **Vorsitzender** sein“ wird zugestimmt.
- Der **angenommen §19** lautet wie folgt:
 „ (1) Der Landesvorsitzende kann nicht gleichzeitig Vorsitzender einer untergeordneten Gliederung sein.
 (2) Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordnete (Mandatsträger) dürfen nicht mehr als in einer Gliederung Vorsitzende sein.“

w) § 20 Beschränkung des Berufspolitikertums

- Der Antrag von **Strixner et al**, §20(1) zu streichen, wird abgelehnt.
- Der Antrag auf Streichung des § 20 (2) wird abgelehnt.
- Dem Antrag von Wolleck et al §20(3) wie folgt zu ergänzen: „Bei Aufstellungsversammlungen für die Landeslisten zur Bundestagswahlen und für die Bezirkslisten zur Landtags- bzw. Bezirkswahl sollen nur diejenige kandidieren, die in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis als Direkt- oder Ersatzkandidaten nominiert wurden.“ wird zugestimmt.
- Der **angenommen §20** lautet wie folgt:
 „(1) Parteimitglieder, welche bereits zwei volle Legislaturperioden Mitglied des bayerischen Landtags waren, sollen nur dann nochmals für den Landtag kandidieren, wenn sie vor der Wahl erklären, ihre Wahl nur anzunehmen, falls sie ab der dritten Legislaturperiode mit einer Mehrheit von 60 % der gültigen Stimmen gewählt werden.

 (2) Parteimitglieder sollen vor Ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens 5 Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf.

 (3) Bei Aufstellungsversammlungen für die Landeslisten zur Bundestagswahlen und für die Bezirkslisten zur Landtags- bzw.

Bezirkswahl sollen nur diejenige kandidieren, die in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis als Direkt- oder Ersatzkandidaten nominiert wurden.““

x) § 21 Nebentätigkeiten und Lobbyismus

- Dem § 21 des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

y) § 22 Inkrafttreten

- Dem § 22 des Vorschlags **der Satzungskommission** wird zugestimmt.

z) Antrag JA- Definition der Rechte und Pflichten der JA Bayern

- Paragraphen der JA- Satzung in die Satzung des Landesverbandes Bayern aufzunehmen wird zugestimmt.
- Dem Antrag der Ergänzung des Abs. 5: „Darüber gibt die Mitgliederverwaltung der AfD Bayern auf Anfrage Auskunft.“ wird zugestimmt.
- Dem Antrag Abs. 6 wie folgt zu ändern: „Der Landesvorstand soll einen Vertreter der JA Bayern als Gast zu den Landesvorstandssitzungen einladen.“ wird zugestimmt.
- Der Antrag auf Ergänzung des Antrags im Abs. 6 um: „Der Landesvorstand **muss** einen Vertreter der JA Bayern als Gast zu den Landesvorstandssitzungen einladen“ wird abgelehnt.
- Dem Abs. 7 wird zugestimmt.
- Dem „Antrag auf Datenaustausch für JA“ wird zugestimmt.
- Dem Antrag von **Göschel** der JA „Die Mitgliedverwaltung des AfD LV Bayern wird beauftragt in Einzelfällen Mitgliederdaten mit der Jungen Alternative Bayern auszutauschen.“ wird zugestimmt.

aa) Abstimmung über die gesamte Satzung

- Eine Geheime Abstimmung wird durch mehr als 10 Mitglieder beantragt und stattgegeben.
- Das Ergebnis lautet bei 97 abgegeben Stimmen wie folgt:
 - 69 Ja-Stimmen
 - 24 Nein Stimmen
 - 3 Enthaltungen
 - 1 Ungültige

➔ Die Satzung wird mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

7. Verschiedenes

8. Ende

Herr **André Wächter** beendet um 21.15 Uhr die Sitzung und dankt den Anwesenden für die Teilnahme.